



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Statistisches zur Lage der Landwirtschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

darum ist es objektiv betrachtet eine Scheinhätigkeit. Subjektiv braucht es sie nicht von Anfang an zu sein, entwickelt sich aber dazu, indem das Bewußtsein von einer gespielten Rolle in dem Spielenden immer kräftiger wird. Auch dem Tier dürfen wir dieses Bewußtsein der Scheinhätigkeit nicht absprechen, da bekannt ist, wie sich Tiere zu verstellen vermögen. Zwei Probleme knüpfen sich hier, die Groos am Schlusse seines Buches bespricht, das von der Spaltung des Bewußtseins in der Scheinhätigkeit und das von dem Freiheitsgefühl in der Scheinhätigkeit. Das Ergebnis fassen wir mit ihm in dem Satze zusammen: „Wir scheinen im Spiele losgelöst von der alles Reale beherrschenden Notwendigkeit, weil wir uns in der bewußten Selbsttäuschung als absolute Ursache fühlen.“



Statistisches zur Lage der Landwirtschaft



ur Beurteilung der Lage der Landwirtschaft in Deutschland sind neuerdings durch zwei Arbeiten von berufener Seite auf Grund amtlicher Erhebungen sehr dankenswerte statistische Beiträge geliefert worden. Die eine Arbeit, von Dr. Trüdinger, ist in den vom königlichen statistischen Landesamt herausgegebenen württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde veröffentlicht worden und behandelt die Statistik der Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen in Württemberg, die zweite, in den (Conradschen) Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik erschienen, betrifft die landwirtschaftliche Verschuldung im Herzogtum Oldenburg und hat den bekannten Statistiker Dr. Kollmann zum Verfasser. Die Trüdingersche Arbeit ist vielleicht insofern die interessantere, als sie ein Gebiet behandelt, wo nach agrarischen Behauptungen der landwirtschaftliche Notstand seine verheerende Wirkung schon in hohem Grade geltend machen soll, während die oldenburgische Landwirtschaft von derselben Seite, wenn auch natürlich für krank, so doch wenigstens noch nicht für totkrank ausgegeben wird. Wir werfen zunächst einen Blick in die württembergischen Verhältnisse.

Dem Beispiel Preußens, Baierns, Sachsens, Badens und Hessens folgend hat sich auch Württemberg durch die Veranstaltung einer Statistik der Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, einschließlich der städtischen Hausgrundstücke, einen zuverlässigen Anhalt zur Beurteilung der wirtschaftlichen und namentlich der landwirtschaftlichen Entwicklung, im besondern auch der Notstandsfrage, zu verschaffen versucht, und das damit beauftragte statistische Landesamt ist dieser Aufgabe, wie die vorliegende Arbeit lehrt, in gewissenhaftester Weise nachgekommen. Es ist hier nicht der Ort, die Methode der Erhebungen zu erörtern; was uns interessiert, sind die Ergebnisse.

Zunächst ist die Tatsache von Bedeutung, daß die Zahl der „Zwangsvollstreckungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens“ seit 1881 in steter Abnahme begriffen ist, die Zahl der Zwangsvollstreckungen in bewegliches Vermögen

Grenzboten III 1897

dagegen in steter Zunahme. Die Zahl der erstern betrug im Jahre 1881 noch 2752, im Jahre 1895 nur 1371, das fünfzehnjährige Mittel 1716,6. Die Zahl der „erledigten Zwangsvollstreckungen“ in das unbewegliche Vermögen belief sich im Jahre 1895 nur auf 1291, und von diesen fielen auf selbständige Landwirte, Gärtner und Weingärtner ohne Nebengewerbe 24,5 Prozent und auf land- und forstwirtschaftliche Tagelöhner und Dienstboten 12 Prozent. Der Rest betraf eigentliche Landwirte nicht. Eine noch feinere Unterscheidung ist bei den Zwangsvollstreckungen möglich gewesen, die „vollständig durchgeführt“ worden sind (35,7 Prozent der 1291 Fälle), d. h. die nicht vor der Erteilung des Zuschlagsbescheides, entweder wegen nachträglicher Befriedigung der Gläubiger durch den Schuldner (43,5 Prozent) oder aus andern Gründen, insbesondere wegen Aussichtslosigkeit des Verfahrens (20,8 Prozent) ihr Ende erreicht haben. Von den 461 vollständig durchgeführten Zwangsvollstreckungen — und sie allein sind auch nach dem Wert der Gegenstände von Bedeutung — kommen auf

1. selbständige Landwirte ohne Nebengewerbe	120 = 26,0 Prozent
2. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten	66 = 14,3 "
3. selbständige Gewerbetreibende mit Landwirtschaft	150 = 32,5 "
4. selbständige Gewerbetreibende ohne Landwirtschaft	79 = 17,1 "
5. unselfständige Gewerbetreibende mit Landwirtschaft	18 = 3,9 "
6. unselfständige Gewerbetreibende ohne Landwirtschaft	6 = 1,3 "
7. sonstige Grundbesitzer	22 = 4,9 "

Es sind dabei, wie gesagt, immer die reinen Hausgrundstücke, auch die städtischen, mit berücksichtigt.

„Der größte Anteil an den Zwangsvollstreckungen, bemerkt dazu der Verfasser, fast ein volles Drittel, entfällt auf diejenigen, die die gewerbliche Beschäftigung mit dem Betriebe der Landwirtschaft vereinigen, die reinen (selbständigen) Landwirte, d. h. diejenigen, die sich ausschließlich mit der Landwirtschaft beschäftigen, kommen erst an zweiter Stelle; auf sie entfällt ein Viertel der Zwangsvollstreckungen. An dritter Stelle erscheinen die reinen Gewerbetreibenden; auf sie entfallen etwas mehr als ein Sechstel der Zwangsvollstreckungen; an vierter Stelle die land- und forstwirtschaftlichen Tagelöhner, die zugleich im Besitz eines Grundstücks oder Hauses sind; auf sie entfallen ein Siebentel der Zwangsversteigerungen. Die drei übrigen Gruppen kommen neben den vorgenannten kaum in Betracht.“

Um aber zu erkennen, wie die Berufsgruppen verhältnismäßig an den Zwangsvollstreckungen beteiligt sind, ist die Zahl der Vollstreckungen noch mit der Zahl der in den Berufsgruppen im Hauptberuf Erwerbstätigen zu vergleichen. Da ergibt sich nun, daß auf 10 000 Erwerbstätige der selbständigen Landwirte nur 8,5 Zwangsvollstreckungen gekommen sind, bei den land- und forstwirtschaftlichen Tagelöhnern 2,6, bei den selbständigen Gewerbetreibenden mit Landwirtschaft dagegen 32,3 und bei den selbständigen Gewerbetreibenden ohne Landwirtschaft 10,9. Hier stehen die selbständigen Landwirte erst an dritter Stelle.

Sehr beachtenswert ist ferner folgendes Ergebnis der Erhebungen: Die Forderungen der Gläubiger, die „Passiva,“ betragen in den 1291 Zwangsvollstreckungen zusammen 4 172 512 Mark oder durchschnittlich in einem Zwangsvollstreckungsfall 3232 Mark, das ist erheblich weniger als der Durchschnittsbetrag der Passivmasse in den „Konkursen,“ die sich in dem zehnjährigen Zeitraum 1883/92 auf 18 770 Mark berechnet. Dabei betragen die Passiva in den 461 vollständig durchgeführten Zwangsvollstreckungen 3 644 013 Mark oder durchschnittlich in jedem Falle

7904 Mark, dagegen in den 561 Zwangsvollstreckungen, die vor dem Zuschlagsbescheide wegen Befriedigung der Gläubiger eingestellt worden sind, 255 166 Mark oder durchschnittlich nur 455 Mark und in den 269 Zwangsvollstreckungen, die aus andern Gründen eingestellt sind, 273 333 Mark oder durchschnittlich 1016 Mark. In der zweiten und dritten Art der Fälle handelt es sich also um ziemlich bedeutende Werte. Von der Passivsumme von 3 644 013 Mark in den 461 vollständig durchgeführten Zwangsvollstreckungen fielen 22,8 Prozent oder durchschnittlich 6917 Mark auf selbständige Landwirte, 3,7 Prozent oder durchschnittlich 2013 Mark auf land- und forstwirtschaftliche Tagelöhner, 27,1 Prozent oder durchschnittlich 6617 Mark auf selbständige Gewerbetreibende mit landwirtschaftlichem Betriebe, dagegen 43,6 Prozent oder durchschnittlich 20 689 Mark auf selbständige Gewerbetreibende ohne landwirtschaftlichen Betrieb. Hier sehen wir also die reinen Gewerbetreibenden an erster Stelle stehen.

Nicht minder bemerkenswert sind die Ergebnisse bezüglich der „Aktivmasse,“ d. h. des Erlöses bei den Zwangsversteigerungen. Im ganzen ergab sich bei den 461 vollständig durchgeführten Zwangsvollstreckungen eine solche von 2 780 969 Mark, d. h. es stand einer Passivmasse von 100 Mark eine Aktivmasse von 76,3 Mark gegenüber, während im Durchschnitt der Jahre 1883/92 bei den Konkursen das Verhältnis 100 : 28,7 war.

Von Interesse ist auch, daß von der Gesamtsumme der Forderungen in den 461 vollständig durchgeführten Zwangsvollstreckungen von 3 644 013 Mark 1,6 Prozent auf die Kosten des Verfahrens, 0,6 Prozent auf gesetzlich bevorrechtete Gläubiger, 91,3 Prozent auf die Unterpfandgläubiger (Hypothekengläubiger) und 6,5 Prozent auf sonstige Gläubiger kamen. Ausgefallen sind die Unterpfandgläubiger mit 22,6 Prozent ihrer Forderungen und die sonstigen Gläubiger mit 74 Prozent.

Eine besondere Beachtung verdienen endlich noch die Gegenstände der Zwangsvollstreckung. Es kamen nämlich von dem gesamten Verkaufserlös: auf „Gebäude“ (Hausgrundstücke) 1 837 170 Mark = 66,2 Prozent, auf „einzelne Feld- und Waldparzellen“ 359 237 Mark = 12,9 Prozent und auf „ganze Bauernanwesen“ 541 687 Mark = 19,5 Prozent. Der Rest der Aktivmasse (1,4 Prozent von 2 789 969 Mark) kommt auf sonstige Erlöse, wie Mietzins von Gebäuden, Frucht-ertrag von Feldern usw. An dem Verkaufserlös aus Hausgrundstücken sind die Zwangsvollstreckungen gegen selbständige Gewerbetreibende ohne Landwirtschaft allein mit 1 187 538 Mark = 64,6 Prozent und die gegen selbständige Gewerbetreibende mit Landwirtschaft mit 474 048 Mark = 25,8 Prozent beteiligt; auf die Zwangsvollstreckungen gegen selbständige Landwirte kommen nur 2,6 Prozent, auf die gegen landwirtschaftliche Tagelöhner 3,6 Prozent. „Ganze Bauernanwesen,“ natürlich einschließlich der zugehörigen Gebäude, sind im ganzen sechzig der Zwangsvollstreckung unterworfen gewesen. Die Gesamtfläche betrug 398 Hektar, die durchschnittliche 6,6 Hektar, der Gesamtanschlagswert 702 998 Mark (davon 260 681 Mark für Gebäude), der durchschnittliche Anschlagswert 11 716 Mark. Der Gesamterlös stellt sich auf 541 687 Mark, der durchschnittliche auf 9026 Mark. Hinter dem Anschlag blieb der Erlös um 22,8 Prozent zurück. Bei den einzelnen Feld- und Waldparzellen blieb der Erlös um 10,5 Prozent hinter dem Anschlagswert zurück. An den Zwangsvollstreckungen in solchen Parzellen waren die selbständigen Gewerbetreibenden mit Landwirtschaft mit vollen zwei Dritteln beteiligt, während auf die reinen Landwirte kaum ein Drittel kam.

Die Grundfläche der von den Zwangsvollstreckungen betroffenen ganzen Bauernanwesen mit der der einzelnen Parzellen zusammen betrug 655,8 Hektar, das ist ein

„verschwindend kleiner“ Teil, nämlich 0,05 Prozent der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche.

Der Verfasser hat gewiß Recht, wenn er zum Schluß bemerkt, daß diese Zahlen des einen Jahres 1895 keinen zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung der „Entwicklung“ der Landwirtschaft geben, aber die Bewegungen der Zwangsvollstreckungen überhaupt seit 1881 bis 1895 und der für 1895 nachgewiesene Anteil der eigentlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung und Grundbesitzes an ihnen lassen zur Zeit entschieden keinen Notstand der württembergischen Landwirtschaft erkennen, zwingen vielmehr jeden unbefangenen Beurteiler, ihn zu bestreiten.

Nicht minder wichtig sind die Ergebnisse der amtlichen Erhebung über die landwirtschaftliche Verschuldung im „Herzogtum“ — nicht im ganzen Großherzogtum — Oldenburg nach der Kollmannschen Arbeit. Auch hier lassen wir die Methode der Erhebung unerörtert, zu Grunde lagen in der Hauptsache die Angaben der Einkommensteuerrolle. Nach diesen waren im Steuerjahr 1894/95 im Herzogtum vorhanden 14110 „allein oder fast allein von der Landwirtschaft lebende“ Grundeigentümer in „Stadt und Land,“ denn auch die Städte weisen im Oldenburgischen verhältnismäßig zahlreiche derartige „eigentliche“ Landwirte, wie wir sie hier nennen wollen, auf. Nicht mitgezählt sind die nur nebenher eigne Landwirtschaft treibenden Tagelöhner und Gewerbetreibenden, deren Zahl die der „eigentlichen“ Landwirte jedenfalls nicht unbedeutend übersteigt, deren Verschuldungsverhältnisse aber nach dem vorhandenen Material nicht genau zu berechnen waren. Es ist das ein Mangel, aber, wie wir sehen werden, genügen die über den Verschuldungs- und Vermögensstand der gesamten „ländlichen“ Bevölkerung vorhandenen Angaben, um darzuthun, daß jedenfalls unter Einrechnung dieser nur nebenher Landwirtschaft treibenden kleinen Besitzer das Ergebnis nicht ungünstiger, sondern noch günstiger sein würde, als es für die in der Einkommensteuerrolle nur berücksichtigten 14110 „eigentlichen“ Landwirte ist. In Oldenburg wird die Marsch von der Geest scharf unterschieden. Die Marsch ist, wie der Verfasser sagt, der sich im Norden an der Küste entlang hinziehende, durch Anschwemmung entstandene üppige, reichlich lohnende und bereits vollständig in Kultur genommene Boden, „der, weil besonders wertvoll, sich auch vergleichsweise in wenigen Händen befindet.“ „Der landwirtschaftliche Betrieb ist da, wo das Grünland vorherrscht, von altersher auf die Viehzucht, besonders auf Pferde- und Rindviehzucht, gerichtet, der Viehstand nach Zahl und Wert höchst ansehnlich.“ Die höher gelegene „Geest“ hingegen hat meist „recht mageren,“ und infolge der Zerstücklung schwer zu bewirtschaftenden Boden, der erst zur Hälfte hat urbar gemacht werden können. Namentlich sind die großen Moore noch lange nicht der zweckmäßigen Bewirtschaftung erschlossen. Das Land ist hier deshalb niedriger im Preise, leichter zu erwerben, die Zahl der Grundbesitzer ist größer. Der Getreidebau herrscht vor, doch ist das Halten von Vieh zur Milchwirtschaft und die Aufzucht von Schweinen auch hier von großer und steigender Bedeutung, an Wert aber nicht der Viehzucht in der Marsch gleichzustellen. Die „Oldenburger Geest,“ in der Mitte des Landes, ist dem Kulturstande nach gehobener als die im Süden gelegene „Münstersche Geest.“ Dort ist das unkultivierte Land schon mehr zurückgedrängt, während die Münstersche Geest mit ihren „noch immer ausgedehnten, zur Zeit ertraglosen Moor- und Heideflächen“ die am wenigsten intensive Betriebsweise zeigt. Diese Unterschiede zwischen den drei Bezirken „Marsch,“ „Oldenburger Geest“ und „Münstersche Geest“ sind bei den nachfolgenden Mitteilungen über die Verschuldungsverhältnisse wohl vor Augen zu behalten.

Es hat sich nun bei den Erhebungen herausgestellt, daß von den im ganzen 14110 eigentlichen Landwirten wirtschafteten in der

	Marisch	Oldenburger Geest	Münstersche Geest	im Herzogtum
ohne Schulden und mit Geldkapital	543 (22,6%)	1369 (19,8%)	1074 (22,4%)	2986 (21,2%)
ohne Schulden und ohne Geldkapital	527 (21,9%)	2729 (39,5%)	2547 (53,2%)	5803 (41,1%)
mit Schulden und mit Geldkapital	518 (21,6%)	798 (11,5%)	250 (5,4%)	1575 (11,2%)
mit Schulden und ohne Geldkapital	813 (23,9%)	2023 (29,2%)	910 (19,0%)	3746 (26,5%)

Hieraus ergibt sich zunächst die erfreuliche Tatsache, daß im Herzogtum überhaupt von den eigentlichen Landwirten 62 Prozent ohne Schulden wirtschaften, von denen wieder 22,6 Prozent der Gesamtzahl neben dem Grundbesitz und dem erforderlichen Betriebskapital, denn das ist in allen Fällen besonders in Rechnung gestellt, noch disponible Geldkapitalien besitzen. Nur 38 Prozent der Landwirte haben Schulden, und von diesen wieder besitzen, neben dem Gut und Betriebskapital und neben den Schulden, 11,2 Prozent der Gesamtzahl disponible Geldkapitalien. Weiter aber ergibt sich aus den Zahlen, „daß, wie der Verfasser sagt, die Landwirte umso öfter mit Schulden belastet sind, je besser und wertvoller das Besitztum und je vollkommener der Wirtschaftsbetrieb ausgestaltet ist,“ d. h. die Verschuldung ist am größten in der Marisch, dann folgt die Oldenburger Geest, und am geringsten ist sie in der Münsterschen Geest. Das Verhältnis der außer dem Grundbesitz und Betriebskapital vorhandenen Geldkapitalien zu der Verschuldung stellt sich dabei folgendermaßen: Die Kapitalien der 14110 eigentlichen Landwirte betrugen im Herzogtum 72953839 Mark, die Schulden 76675571 Mark, sodaß, ganz abgesehen von dem Werte der Güter, allein durch die daneben vorhandenen Kapitalien die Schulden bis auf 3721732 Mark gedeckt wurden. In der Marisch war dieser ungedeckte Rest aber gleich 15789379 Mark, während in der Oldenburger Geest die Kapitalien einen Überschuß über die Schulden von 7614831 Mark und in der Münsterschen Geest von 4452816 Mark ergaben. Wie erwähnt, sind in allen diesen Zahlenangaben die vielen Grundbesitzer, die nur nebenher etwas Landwirtschaft treiben, nicht berücksichtigt. Nun ist es aber möglich gewesen, für die gesamte Bevölkerung in den Landgemeinden, und diese hat fast durchweg irgendwie mit der Landwirtschaft zu thun, das Geldkapitalvermögen und die Schuldenmasse zu berechnen, und dabei hat sich ein Überschuß der Kapitalien über die Schulden, immer abgesehen von dem Wert des Grundbesitzes, von 17 000 000 Mark ergeben, sodaß hier die Verhältnisse noch günstiger liegen als bei den 14110 „eigentlichen“ Landwirten in Stadt und Land.

Das Verhältnis der Schulden zum Wert des Besitztums ist nur für die eigentlichen Landwirte ermittelt worden, die überhaupt Schulden haben, d. h. für 38 Prozent der Gesamtzahl. Auf die verschuldeten 1575 + 3746 Landwirte im Herzogtum, sowohl die, die neben dem Besitztum und den Schulden noch Geldkapital besitzen, wie die, die solches nicht haben, beträgt der Flächengehalt des Grundbesitzes 90924 Hektar und sein Wert 100227058 Mark, wozu das Betriebskapital mit 29354907 Mark hinzukommt, sodaß sich ein Gesamtwert der überhaupt verschuldeten Wirtschaften von 129581965 Mark ergibt. Die vorhandenen Schulden betragen 34,5 Prozent dieses Wertes, und zwar in der Marisch 37,9 Prozent, in der Oldenburger Geest 34 Prozent, in der Münsterschen Geest 26,2 Prozent. Dabei stellt sich der Wert für 1 Hektar in der Marisch auf 2670, in der Oldenburger Geest auf 1159 und in der Münsterschen Geest auf 779 Mark. Der Ver-

fasser bemerkt hierzu wieder, „daß die drei Landesteile umso mehr von der Verschuldung betroffen werden, je begüterter durchgängig die selbständig Landwirtschaft treibende Bevölkerung und je gehobener und einträglicher im allgemeinen der landwirtschaftliche Betrieb ist. Rechnet man das vorhandne Geldkapital von der Verschuldung ab, so stellt sich diese — wohlverstanden immer nur für die überhaupt verschuldeten 38 Prozent der Landwirte — nur auf 21,8 Prozent im Herzogtum, 25,7 Prozent in der Marsch, 18 Prozent in der Oldenburger Geest und 15,5 Prozent in der Münsterschen Geest. Stellte man nun aber die 62 Prozent unverschuldeter Landwirte mit ihrem Gutwert und dem Geldkapital mit in Rechnung, was man bei einer Beurteilung der Gesamtlage der oldenburgischen Landwirtschaft natürlich thun muß, so würde die Verschuldung einen verschwindenden Bruchteil des Aktivvermögens ausmachen. Dabei hat sich ergeben, daß für die ländlichen Steuerpflichtigen im ganzen ein noch günstigeres Verhältnis zwischen Schulden und dem Werte ihres landwirtschaftlichen Besitzes besteht als bei den „eigentlichen“ Landwirten. Wie der Verfasser mitteilt, können denn auch selbst die Landwirte, die die Herbeiführung günstigerer Bedingungen für die Landwirtschaft verlangen, nicht wohl leugnen, daß „die durchschnittliche Verschuldung des ländlichen Grundeigentums weder im Augenblick eine bedenkliche Höhe erreicht hat, noch aus den Erfahrungen von mehr als einem Vierteljahrhundert auf eine Zunahme schließen läßt, die besorgniserregend wirken könne.“

Ohne näher auf die Frage des bäuerlichen Erbrechts einzugehen, wollen wir nur noch hinzufügen, daß in der Münsterschen Geest die Landwirte meist testamentarisch die Güter einem Erben unter sehr bedeutender Zurücksetzung der übrigen Kinder, die dann gewöhnlich als Gesinde in der Wirtschaft bleiben, vermachen, daß ferner in der Oldenburgischen Geest die Güter vielfach für „Grunderbstellen“ erklärt sind, bei denen der Auerbe ein „Voraus“ von 40 Prozent des unverschuldeten Besitzes erhält, aber durch die Einschätzungen die Abfindungsschulden sehr hoch getrieben zu werden pflegen, und daß endlich in der Marsch viel öfter der Verkauf an Fremde stattfindet. Das Gesamtbild, das die Ergebnisse der Erhebungen erkennen lassen, ist jedenfalls so überaus günstig, daß von einer Unge sundheit der Lage und vollends von irgend einem Notstand im allgemeinen nicht geredet werden kann. Aber weiter wird dadurch doch auch noch die Frage nahegelegt, ob nicht den wahren Interessen der Landwirtschaft, namentlich der einträglicheren Ausnutzung des Grund und Bodens besser gedient wäre, wenn die Bauern in der Geest denen in der Marsch ähnlicher würden, selbst auf die Gefahr hin, daß sie mehr Schulden machen müßten.

Zieht man noch in Betracht, daß die bairische, badische und hessische Subhaftationsstatistik ebenso wenig wie die besondern landwirtschaftlichen Erhebungen dieser Staaten einen Notstand der Landwirtschaft, am allerwenigsten einen zunehmenden Verfall ergeben haben, sondern vielfach eine erfreuliche Erholung nach besondern Unglücksjahren, wie 1892 wegen des Futtermangels eins war, erkennen lassen, ja daß selbst die Subhaftationsstatistik in Preußen, wo am meisten über den Notstand geklagt wird, im allgemeinen eine Abnahme der Zwangsversteigerungen, keineswegs eine irgendwie bedrohliche Zahl oder gar eine Zunahme aufweist, so wird man doch wünschen müssen, daß sich endlich der Staat vor weiteren Zuwendungen an die Landwirte auf Kosten der Gesamtbevölkerung dem agrarischen Notgeschrei gegenüber etwas skeptischer verhalten. Darüber ist wohl kein Zweifel mehr möglich, daß das Gerede vom Notstande in der Landwirtschaft an arger Übertreibung leidet. Vor allem wird sich Preußen dazu entschließen müssen, seinen „schreienden“ Ritter=

gutsbesitzern mit Hilfe einer gewissenhaften Verschuldungsstatistik ebenso scharf auf die Finger zu sehen, wie man das im Westen gethan hat. Vorläufig ist man in Berlin freilich wohl noch weit entfernt davon.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

In Verlegenheit. Der 25. Juni wird in dem Kalender des Bundes der Landwirte schwarz angestrichen worden sein. Im preussischen Abgeordnetenhaus wurde der Handelsminister interpellirt, warum die Berliner Frühbörse weder als Börse noch als Markt behandelt werde. Der Minister antwortete darauf, aus dem Grunde, weil sie eine Börse noch nicht und ein Markt überhaupt nicht sei. Er beschrieb die angegriffene Einrichtung und legte die Schwierigkeiten dar, mit denen er bei der Ausführung des Börsengesetzes zu kämpfen habe, Schwierigkeiten, die in dem Umstande wurzelten, daß die Gesetzgeber nicht in der Lage gewesen seien, eine Begriffsbestimmung von „Börse“ zu geben, sodaß man also keine unbestrittenen Merkmale habe, wonach entschieden werden könnte, ob eine Zusammenkunft von Kaufleuten eine Börse sei oder nicht. Daß ein juristischer Eiferer für den Buchstaben des Gesetzes ergrimmt, wenn er nach Erlaß des Börsengesetzes vernimmt, daß unter dem Namen „Frühbörse“ Zusammenkünfte abgehalten werden, die der Aufsicht des Börsenkommissars nicht unterworfen sind, das findet jedermann in der Ordnung; dagegen ist es nicht ohne weiteres verständlich, warum sich Vertreter der Landwirtschaft darüber aufregen; denn wenn, nach Herrn Bresfelds Bericht, jeden Morgen von 9 bis 10 Uhr in den von zwei Händlern gemieteten Börsenräumen — sie hätten ebensogut auch andre Räume mieten können — Müller, Bäcker, Bierbrauer, Fuhrherren, Schiffer und einige Händler zusammenkommen, um Käufe über gewisse in benachbarten Eisenbahnwagen, Schiffen und Lagern vorhandne Getreidemengen abzuschließen, so ist doch schlechterdings nicht einzusehen, was für ein Schaden irgend einem Landwirte daraus erwachsen könnte. Diese Leute einer Aufsicht zu unterwerfen, das hätte doch nur dann einen Sinn, wenn unter ihnen selbst Streit entstanden wäre und die eine Partei, sei es die der Käufer oder die der Verkäufer, über Benachteiligung klagte. Das ist bisher nicht der Fall gewesen, die Leute werden ganz gut unter sich fertig, und so hat denn kein Mensch in der Welt ein Interesse daran, ihre Wege die hohe Obrigkeit zu bemühen. Wie die Herren trotzdem zu der Interpellation gekommen sind, das verrät die Klage des Vater Bloß: „Ein einziges agrarisches Gesetz hat man für uns erlassen [wirklich nur ein einziges?], es hat uns aber bis jetzt wenig [soll heißen: gar nichts] genügt, sondern eher Verwirrung gebracht.“ Nun, das haben alle vernünftigen Leute vorausgewußt und vorausgesagt, daß das Börsengesetz den Landwirten gar nichts nützen und nur Verwirrung anrichten werde. Nachdem dieser Erfolg eingetreten ist, sind die Herren ihren vordem gläubigen, jetzt aber zweifelnden Anhängern gegenüber in großer Verlegenheit, und sie suchen den Schein zu erwecken, als ob das Börsengesetz seine heilsamen Früchte nur darum noch nicht brächte, weil sich ihm die Händler widersetzen. Sie klagen über straflos bleibende Gesetzeswidrigkeiten, übersehen